

Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Ortsgemeinderates der Ortsgemeinde Gönnersdorf

Sitzungstermin: 24.06.2020
Sitzungsbeginn: 19:00 Uhr
Sitzungsende: 19:55 Uhr
Ort, Raum: Gönnersdorf, im Jugend- und Gemeindehaus

ANWESENHEIT:

gesetzliche Zahl der Mitglieder: 9

Vorsitz

Herr Walter Schmidt Ortsbürgermeister

Mitglieder

Herr Reinhold Lenzen 2. Beigeordneter

Herr Marcel Leuwer

Herr Dietmar Schmidt

Herr Arno Simon 3. Beigeordneter

Frau Heike Simon

Herr Robert Simon 1. Beigeordneter

Frau Sabine Simon

Herr Josef Vietoris

Verwaltung

Frau Heike Babendererde Protokollführung

Fehlende Personen:

Die Mitglieder des Ortsgemeinderates Gönnersdorf waren durch Einladung von Montag, dem 15. Juni 2020 auf Montag, den 24. Juni 2020 unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Zeit und Ort der Sitzung sowie die Tagesordnung waren öffentlich bekannt gemacht. Gegen die ordnungsgemäße Einberufung wurden keine Einwendungen erhoben. Der Ortsgemeinderat war beschlussfähig.

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

1. Niederschrift der letzten Sitzung
2. Einwohnerfragen
3. Renovierung Kinderspielplatz
4. Erneuerung Zaunanlage Friedhof
5. Fortschreibung des Forsteinrichtungswerkes der Ortsgemeinde Gönnersdorf - Auftragsvergabe
6. Vereinbarung erneuerbare Energien "Duppacher Rücken"
7. Informationen des Ortsbürgermeisters

Nichtöffentliche Sitzung

8. Niederschrift der letzten Sitzung
9. Grundstücksangelegenheiten - Ausweisung eines neuen Baugebiets "Auf der Quert"
10. Anfragen / Verschiedenes

Zur Tagesordnung wurden keine Einwendungen erhoben bzw. Ergänzungen, Änderungen und Dringlichkeitsanträge eingebracht.

Protokoll:

TOP 1: Niederschrift der letzten Sitzung

Sachverhalt:

Die Niederschrift der öffentlichen Sitzung des Ortsgemeinderates Gönnersdorf vom 26. Februar 2020 ist allen Ortsgemeinderatsmitgliedern zugegangen. Es werden keine Änderungs- und Ergänzungswünsche vorgebracht.

Abstimmungsergebnis: zur Kenntnis genommen

TOP 2: Einwohnerfragen

Sachverhalt:

Keine.

Abstimmungsergebnis: keine Abstimmung

TOP 3: Renovierung Kinderspielplatz Vorlage: 2-2366/20/13-146

Sachverhalt:

Der im Jahre 2011 erneuerte Spielplatz am Jugend- und Gemeindehaus ist inzwischen in einen schlechten Zustand geraten.

Die damals mit Schutzfolie und Mulch abgedeckte Spielfläche ist inzwischen mit Unkraut durchwachsen. Die Folie ist defekt und das Rindenmulch hat sich abgenutzt.

An den verschiedenen Geräten sind Erdabsenkungen durch die Nutzung entstanden und stellt damit eine Unfallgefahr dar.

Die Bäume, die den Spielplatz erdmäßig eingrenzen, sind teilweise gefault und müssen entfernt werden. Insgesamt sind 8 Spielgeräte in einem nutzbaren Zustand.

Beschluss:

Der Rindenmulch und die Folie sollen von der Spielfläche entfernt werden. Der vorhandene Erdboden soll geebnet und gegebenenfalls mit Mutterboden aufgefüllt werden. Anschließend wird eingesät.

Die Arbeiten sollen in 2 Bauabschnitten vorgenommen werden, sodass jeweils die Hälfte des Spielplatzes bis zur Gesamtfertigstellung erfolgen kann.

Die Arbeiten sollen durch Eltern und Freiwillige erfolgen.

Im Haushaltetat sind Mittel für Materialaufwendungen in Höhe von 700 € vorhanden.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

Ja: 9

TOP 4: Erneuerung Zaunanlage Friedhof
Vorlage: 2-2367/20/13-147

Sachverhalt:

Der desolate Zaun am Friedhof wurde vor Jahren bereits abgebaut und soll durch einen neuen Zaun ersetzt werden.

Ein Zaun ist erforderlich, da sich hin und wieder Tiere auf dem Friedhof aufhalten, was nur ein Zaun verhindern kann. Eine zwischenzeitliche Lösung mit einem Elektro-Weidezaun war umständlich und mäßig erfolgreich.

Hierfür hatte die Gemeinde wiederholt Mittel in den Haushalten der letzten Jahre eingestellt, die bisweilen von der Kommunalaufsicht abgelehnt, für 2020 nun aber in Höhe von 5.000 € genehmigt wurden. Weiterhin werden Spenden zur Kostendeckung erwartet.

Es soll bei 3 Fachfirmen um ein Angebot nachgefragt werden.

Beschluss:

Der Rat bemächtigt den Ortsbürgermeister Angebote für die Zaunanlage einzuholen und die Arbeiten an den Mindestfordernden im Benehmen mit den Beigeordneten zu vergeben.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

Ja: 9

TOP 5: Fortschreibung des Forsteinrichtungswerkes der Ortsgemeinde Gönnersdorf -
Auftragsvergabe
Vorlage: 1-2944/20/13-143

Sachverhalt:

Der Ortsgemeinderat Gönnersdorf hat mit Beschluss vom 05.08.2019 festgelegt, dass die Fortschreibung des Forsteinrichtungswerkes für den Gemeindewald durch einen privaten Forstsachverständigen erstellt wird.

Nach der von der Verwaltung durchgeführten beschränkten Ausschreibung bzw. Preisanfrage sind zwei Angebote eingegangen:

Anbieter	€/ha	Angebotssumme brutto
Angebot I	49,94 €	12.159,09 €
Angebot II	47,00 €	11.443,28 €

Es ist darauf zu achten, dass der Zuschlag erst dann erteilt werden darf, wenn der Bewilligungsbescheid zum Förderantrag eingegangen ist.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat Gönnersdorf beschließt, dass Anbieter II mit der Erstellung des Forsteinrichtungswerkes der Gemeinde zum Angebotspreis von 11.443,28 € beauftragt wird.

Finanzielle Auswirkungen:

Gemäß § 7 Absatz 3 Satz 2 Landeswaldgesetz übernimmt das Land bei der Aufstellung durch private Sachkundige die zuwendungsfähigen und nachgewiesenen Kosten der Körperschaften in voller Höhe,

jedoch ohne die gesetzliche Mehrwertsteuer.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

Ja: 9

**TOP 6: Vereinbarung erneuerbare Energien "Duppacher Rücken"
Vorlage: 2-2350/20/13-144**

Sachverhalt:

Die Nachbargemeinden Birgel, Gönnersdorf, Lissendorf, Steffeln und Schüller haben ein gemeinsames Interesse daran, dass im Zuge der Fortschreibung des Flächennutzungsplanes „Erneuerbare Energien“ in ihren Gemarkungen Vorrangflächen für Windkraft ausgewiesen werden.

Als besonders geeignet erscheint der Höhenzug „Duppacher Rücken“, der sich über alle 5 Gemarkungen erstreckt.

Die Ortsbürgermeister*in der genannten Gemeinden haben in den letzten Wochen intensiv über eine Zusammenarbeit beraten und als Ergebnis eine Vereinbarung erarbeitet, in der insbesondere die Verteilung möglicher Einnahmen aus der Verpachtung von gemeindeeigenen Flächen für die Errichtung von Windkraftanlagen geregelt werden soll.

Der Entwurf der Vereinbarung ist als Anlage beigelegt.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat stimmt nach Beratung dem vorliegenden Entwurf einer Vereinbarung vom 16. Juni 2020 über die mögliche Errichtung von Windkraftanlagen und die Verteilung möglicher Pachteinnahmen unter den beteiligten Gemeinden grundsätzlich zu.

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich beschlossen

Ja: 7 Nein: 1 Enthaltung: 1

TOP 7: Informationen des Ortsbürgermeisters

Sachverhalt:

- Defibrillator ist bestellt:
 - wird am Gemeindehaus so montiert, dass er von der Straße gut sichtbar ist;
 - 20 Personen aus dem Dorf wird das Gerät erklärt;
- Peter Schmitz kümmert sich um die Außenanlage um das Gemeindehaus zum gleichem Stundenlohn wie der vorherige Arbeiter Josef Hoffmann.

Abstimmungsergebnis: zur Kenntnis genommen

Für die Richtigkeit:

Datum: 09.07.2020

gez. Walter Schmidt

.....
Walter Schmidt
(Vorsitzender)

gez. Heike Babendererde

.....
Heike Babendererde
(Protokollführerin)

(Entwurf, Stand 11.06.2020)

Rahmenvereinbarung der Solidargemeinschaft für Erneuerbare Energien auf dem Duppacher Rücken

über die Verteilung möglicher Einnahmen aus der Verpachtung von gemeindeeigenen Flächen für die Errichtung von Anlage zur Erzeugung erneuerbarer Energien in den Gemeinden Birgel, Gönnersdorf, Lissendorf, Steffeln und Schüller

Vertragspartner sind gem. den jeweiligen gültigen Gemeinderatsbeschlüssen die:

Ortsgemeinde Birgel, vertreten durch Ortsbürgermeister Elmar Malburg
Ortsgemeinde Gönnersdorf, vertreten durch Ortsbürgermeister Walter Schmidt
Ortsgemeinde Lissendorf, vertreten durch Ortsbürgermeister Rudolf Mathey
Ortsgemeinde Steffeln, vertreten durch Ortsbürgermeisterin Sonja Blameuser
Ortsgemeinde Schüller, vertreten durch Ortsbürgermeister Guido Heinzen

Präambel

Die Ortsgemeinden Gönnersdorf, Lissendorf, Steffeln und Schüller sind daran interessiert, gemeindeeigene Flächen innerhalb der Gemarkungen für die Errichtung von Windkraftanlagen durch Verpachtung an geeignete Anlagenbetreiber zur Verfügung zu stellen. Die Ortsgemeinde Birgel schließt sich mit ihren gemeindeeigenen Flächen auf der Gemarkung Lissendorf hier an.

Voraussichtlich ist von der anstehenden Teilfortschreibung des „Flächennutzungsplanes Erneuerbare Energien“ die Darstellung von entsprechende Sonderflächen auf den Gemarkungen/Flächen der Gemeinden Birgel, Gönnersdorf, Lissendorf Schüller und Steffeln auszugehen. Als besonders geeignet wird der Bereich „Duppacher Rücken“ angesehen.

Unabhängig von den endgültigen Ausweisungen in der Teilfortschreibung des Flächennutzungsplanes „Erneuerbare Energien“ möchten die benachbarten Gemeinden bereits heute eine Regelung vereinbaren, wie die Einnahmen aus der Verpachtung gemeindeeigener Flächen im Sinne eines gerechten Vorteils- und Lastenausgleichs verteilt werden sollen, falls es zur Errichtung von Windkraftanlagen im Bereich „Duppacher Rücken“ kommen sollte.

§ 1 Geltungsbereich, Begriffsbestimmungen

- (1) Diese Vereinbarung gilt im räumlichen Sinne für Pachteinnahmen, die für gemeindeeigene Grundstücke in den Gemarkungen/Flächen Birgel, Gönnersdorf, Lissendorf, Steffeln und Schüller, soweit diese im Bereich „Duppacher Rücken“ liegen, durch die Windenergienutzung erzielt werden können.

Die betreffende Fläche hat eine Gesamtgröße, geschätzt von cirka 272 Ha. (Anlage 1 Kartenausschnitt 1:15000 mögliche Potentialfläche)

Unter der Berücksichtigung des von der Solidargemeinschaft festgelegten bzw. ausgesuchten Projektierers und dessen Auswertung über die nutzbare Windkraftfläche erfolgt dann in diesem Bereich eine parzellengenaue Feststellung / Auflistung über die Eigentumsverhältnisse der Ortsgemeinden.

- (2) Als Pachteinnahmen gelten die in den Pachtverträgen mit den Anlagenbetreibern vereinbarten regelmäßigen Pachtzahlungen (Nettobeträge) für die unmittelbaren Standorte der Energieerzeugungsanlagen. Als Pachteinnahme im Sinne dieser Vereinbarung gelten insbesondere nicht: einmalige Zahlungen, die aus Anlass des Vertragsabschlusses gezahlt werden, z.B für Wegenutzungs und Leitungstrassenentschädigungen, Pachtzahlungen für Grundstücke, auf den Nebenanlagen (z.B. Verteileranlagen, Umspannwerke) errichtet werden.
- (3) Vereinbarungen mit Privateigentümer über Flächen, die für den Bau von Windenergieanlagen für die Gemarkungsgemeinde erforderlich sind, hat die jeweilige Gemarkungsgemeinde zu treffen im Sinne der Gemeinschaft. Mögliche Zahlungen an Private gehen ausschließlich zu Lasten der jeweiligen Gemarkungsgemeinde.

§ 2 Pachtverteilungsschlüssel

Die Pachteinnahmen werden zwischen allen vertragsbeteiligten Gemeinden nach den folgenden 3 Kriterien, welche jeweils zu einem 1/3 der Pachteinnahmen besteht, verteilt:

- (1) Ein Drittel wird auf alle vertragsbeteiligten Gemeinden in gleichen Teilen ausgeschüttet
- (2) Ein Drittel wird im Verhältnis der Zahl der Einwohner mit Hauptwohnsitz zum Stichtag 31.12. des jeweiligen Geschäftsjahres verteilt.
- (3) Das letzte Drittel wird im Verhältnis der nutzbaren Windparkfläche der Ortsgemeinden aufgeteilt. Diese parzellengenaue Flächen der Gemeinden, werden nach der Auswahl des Projektierers ermittelt. Bis dahin wird die mögliche Windparkfläche Fläche von 272 ha (Anlage 1) angenommen.

§ 3 Abwicklung

- (1) Die beteiligten Gemeinden beabsichtigen, ihre Flächen gemeinschaftlich bzw. mit in wesentlichen Punkten gleichlautenden Verträgen an einem einheitlichen Anlagenbetreiber zu verpachten. Die Entscheidungskompetenz der jeweiligen Gemeinderäte zum Abschluss der Grundstückspachtverträge bleibt unberührt.
- (2) Die vereinbarten Pachtzahlungen sind von den Anlagenbetreibern an die Kasse der Verbandsgemeinde Gerolstein zu Gunsten der jeweiligen Gemeinde zu leisten. Die Verbandsgemeindeverwaltung wird ermächtigt, die notwendigen Berechnungen und Verteilungen bzw. Umbuchungen gemäß § 2 vorzunehmen. Jede Ortsgemeinde erhält vom Betreiber eine detaillierte Abrechnung.
- (3) Geschäftsjahr ist das jeweilige Kalenderjahr. Die Berechnungen etc. im Sinne von Abs. 2 sind bis spätestens 31.03. des auf das Geschäftsjahr folgenden Jahres vorzunehmen.

§ 4 Laufzeit des Vertrages, Kündigung

Dieser Vertrag tritt nach Beratung und übereinstimmender Beschlussfassung der Gemeinderäte der fünf beteiligten Gemeinden in Kraft.

Die beteiligten Ortsgemeinden werden sich zeitnah, nach Ratsbeschluss der einzelnen Ortsgemeinden zu dieser Rahmenvereinbarung, für einen Projektierer entscheiden, der die Entwicklung des Flächennutzungsplanes im Bereich "Erneuerbare Energien" begleitet.

Die Laufzeit des Vertrages tritt erst mit dem Tag der Verpachtung der Flächen an den Anlagenbetreiber in Kraft und hat eine Laufzeit von 30 Jahren.

Der Vertrag verlängert sich stillschweigend jeweils um weitere 5 Jahre, wenn er nicht spätestens 2 Jahre von Ende der Vertragslaufzeit gekündigt wird.

Während der Laufzeit des Vertrages ist die Aufhebung möglich, wenn sie übereinstimmend von allen Vertragsparteien gefordert wird.
(§ 5 Beschlüsse/Abstimmung)

§ 5 Beschlüsse/Abstimmungen

Sollten im Rahmen der Solidargemeinschaft Abstimmungen erforderlich werden, erfolgen diese in Stimmenmehrheit (je Gemeinde 1 Stimme)

§ 7 Salvatorische Klausel

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Rahmenvertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsabschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll eine wirksame und durchführbare Regelung treffen, deren Wirkungen der Zielsetzung möglichst nahekommt, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgen haben.
- (2) Sofern eine gesetzliche Änderung eintreten sollte, wonach die Einnahmen aus der Standortverpachtung bei der Berechnung der Umlagen von dem Landesfinanzausgleichsgesetz (LFAG) zu berücksichtigen sind, ist diese Rahmenvereinbarung neu zu verhandeln.

§ 8 Schlussbestimmung

Änderungen / Ergänzungen dieses Rahmenvertrages bedürfen der Schriftform. Jede beteiligte Gemeinde erhält eine Ausfertigung dieser Vereinbarung. Eine weitere Ausfertigung verbleibt bei der Verbandsgemeindeverwaltung Gerolstein.

Birgel, den _____

Für die Ortsgemeinde Birgel

Birgel, Ortsbürgermeister

Gönnersdorf den _____

Für die Ortsgemeinde Gönnersdorf

Gönnersdorf, Ortsbürgermeister

Lissendorf den _____

Für die Ortsgemeinde Lissendorf

Lissendorf, Ortsbürgermeister

Steffeln den _____
Für die Ortsgemeinde Steffeln

Steffeln, Die Ortsbürgermeisterin

Schüller den _____
Für die Ortsgemeinde Schüller

Schüller, Ortsbürgermeister



Anlage 1

Karte 1:15000

Abgrenzung
 einer möglichen
 Windpotenzialfläche

Datenquelle: © GeoBasis-DE / VermGeoF (2020), www.bv-2.0, http://www.livering-geoplate